

§ 7

Beförderung von Kindern

(1) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung von Erwachsenen befördert.

(2) Bei Beförderung von Kindern in Gruppen müssen für je 10 Kinder eine volljährige Aufsichtsperson vorhanden sein.

(3) Die Beaufsichtigung der Kinder ist Pflicht des Begleiters.

§ 8

Mitnahme von Sachen und Tieren

(1) Für Handgepäck, das zusammen nicht mehr als 15 kg wiegt und nicht größer als 80X40X25 cm ist, wird kein Beförderungsentgelt erhoben, wenn es der Fahrgast während der Fahrt hält oder unter seinem Sitzplatz unterbringen kann; von den genannten Maßen kann abgewichen werden, wenn die Summe der Seitenlängen 1,45 m nicht übersteigt. Mitreisende dürfen hierdurch nicht gefährdet, belästigt oder geschädigt werden.

(2) Größere Gepäckstücke, sperrige Gegenstände, Fahrräder, Kinder- oder Sportwagen werden nur befördert, wenn es die Besetzung des Schiffes zuläßt. Die Fahrgastschiffahrtbetriebe legen fest, auf welchen Schiffen Motorräder mitgenommen werden dürfen.

(3) Gefährliche, insbesondere explosionsfähige, leichtentzündliche, ätzende, übelriechende und schmutzige Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen. Geladene Waffen dürfen in die Schiffe nur von Personen mitgenommen werden, die amtlich zur Führung geladener Waffen befugt sind.

(4) Hunde sind kurz an der Leine zu halten und müssen einen beißsicheren Maulkorb tragen, sie dürfen mit Ausnahme der Blindenführhunde nicht in die Kajüten mitgenommen werden.

(5) Andere Tiere werden nur befördert, wenn sie in Behältern untergebracht sind und durch die Mitnahme die Fahrgäste, die Betriebssicherheit sowie die Ordnung auf dem Schiff nicht gefährdet werden.

(6) Über die Zulässigkeit der Mitnahme von Sachen und Tieren entscheidet der Schiffsführer.

§ 9

Fundsachen

(1) Fundsachen sind an den Schiffsführer bzw. an das Personal des Fahrgastschiffahrtbetriebes abzugeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist nur zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Ansprüche wegen verlorengangener Sachen sind bei den Fahrgastschiffahrtbetrieben oder den öffentlichen Fundbüros geltend zu machen.

(2) Die Fahrgastschiffahrtbetriebe sind berechtigt, bei Herausgabe verlorengangener Sachen eine Gebühr in Höhe von 0,50 DM zu erheben. Versandkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

§ 10

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Schiffe, Landestellen, Wartehallen und sonstigen Verkehrseinrichtungen so zu verhalten, daß die Ordnung und Sicherheit des Betriebes nicht beeinträchtigt und Personen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Gepäckstücke sind so unterzubringen, daß das Ein- und Aussteigen und der freie Durchgang nicht gehindert, der Platz nicht unnötig beschränkt und andere Fahrgäste nicht belästigt werden; Laufgänge sind frei zu halten. Die Betätigung der Einrichtungen, die «der Sicherheit dienen, darf nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei Verunreinigungen sind Reinigungskosten in Höhe von 1 DM bis 5 DM zu entrichten.

§ 11

Ausschluß von der Beförderung

(1) Wer diesen Allgemeinen Bestimmungen oder den Anweisungen des Fahr-, Aufsichts- oder Kontrollpersonals nicht Folge leistet, hat das Schiff oder die Verkehrseinrichtungen nach Aufforderung durch das Fahr-, Aufsichts- oder Kontrollpersonal zu verlassen.

(2) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die stark unter Alkoholeinfluß stehen,
- b) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten.

§ 12

Personalienfeststellung

Der Schiffsführer ist berechtigt, die Personalien des Fahrgastes festzustellen, wenn die Entrichtung der Nachlösegebühr gemäß § 5 verweigert oder gegen die Bestimmungen der §§ 10 und 11 verstoßen wird.

§ 13

Haftpflicht

Die Haftpflicht der Fahrgäste und der Fahrgastschiffahrtbetriebe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Anordnung Nr. *3***über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht.****Vom 11. August 1960**

Zur Änderung der Anordnung vom 6. Mai 1959 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. I S. 559) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) An Sauenhalter (VEG, LPG, Genossenschaftsbauern und sonstige Sauenhalter) werden folgende Prämien gewährt:

1. für jede Sau, die in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis 31. Dezember 1960 nachweisbar abferkelt, eine Prämie von 30 DM, unabhängig von der Anzahl der lebend geborenen Ferkel;
2. in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis zum 31. Dezember 1960 für jedes siebente und darüber hinaus aufgezogene Ferkel eines Wurfs im Alter von mindestens 8 Wochen eine Prämie von 10 DM. Anspruch auf diese Prämie haben die Sauenhalter auch für Ferkel, die vor dem erreichten Lebensalter von 8 Wochen nachweisbar an den VEAB verkauft wurden. Diese Bedingung gilt auch bei nachweisbaren direkten Ferkellieferungen der LPG und VEG an sozialistische Mastanstalten.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1959 S. 890)